



Reglement über die Organisation der Regionalen Verkehrskonferenz der Gemeinde Zürich (Organisationsreglement RVKZ)

Stadtratsbeschluss vom 9. Juli 2014 (650)
mit Änderung vom 3. September 2014 (783)

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 2 der Fahrplanverfahrensverordnung (FVV) und Art. 49 der Gemeindeordnung (GO) folgendes Reglement:

Art. 1 ¹ Die RVKZ bezweckt die wirkungsvolle Mitgestaltung des öffentlichen Personenverkehrs im Dialog mit dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV), den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen des ZVV (MVU) und den Interessenvereinigungen. Sie befasst sich insbesondere mit den Fragen der Angebotsplanung und der Fahrplangestaltung i. S. v. § 19 PVG¹ und des Tarifs gemäss § 17 Abs. 1 PVG. Zweck

² Die RVKZ vertritt Interessen in Fragen des öffentlichen Verkehrs, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einer Koordination bedürfen.

³ Die RVKZ besitzt im Fahrplanverfahren ein selbständiges Antragsrecht, ist beratend, koordinierend und informativ tätig.

Art. 2 ¹ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Exekutive der Stadt Zürich (die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, VIB), die Leiterin oder der Leiter des Geschäftsbereichs Mobilität und Verkehr des Tiefbauamts Zürich (TAZ), sieben Vertreterinnen oder Vertreter des Gemeinderats der Stadt Zürich, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Quartiervereine der Stadt Zürich und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerbevereine der Stadt Zürich, insgesamt somit elf Mitglieder, bilden gestützt auf das PVG und die FVV² die RVKZ. Die Normen der einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR³) kommen subsidiär zur Anwendung.⁴ Mitglieder

² Die Mitglieder des Gemeinderats und die Mitglieder der Quartiervereine und Gewerbevereine werden von ihren Gremien vorgeschlagen. Der Stadtrat wählt die Mitglieder der RVKZ jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats auf

¹ Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988, LS 740.1.

² Fahrplanverfahrensverordnung vom 15. Oktober 1997, LS 740.35.

³ Schweizerisches Obligationenrecht, SR 220.

⁴ Fassung gem. STRB vom 3. September 2014; Inkraftsetzung 10. September 2014.

Amtsauer. Die Amtdauer betragt vier Jahre. Weitere Details regelt die Verordnung uber stadtische Vertretungen in Organen und Drittinstitutionen⁵ (VVD).

Stimmrechte	Art. 3 Jedes Mitglied der RVKZ verfugt uber eine Stimme.
Vorsitz	Art. 4 Die Vertreterin oder der Vertreter der Exekutive der Stadt Zurich (VIB) prasidiert die RVKZ. Die Prasidentin oder der Prasident ist fur die Einberufung und Durchfuhrung der Sitzungen zustandig und entscheidet, wer als interessierte Kreise zusatzlich eingeladen wird.
Aufgaben	Art. 5 ¹ Die RVKZ fuhrt gemass den Vorgaben des ZVV Sitzungen durch, mindestens aber einmal jahrlich. Schriftliche Vernehmlassungen oder Zirkularbeschlusse sind moglich. ² Die RVKZ muss gemass § 10 FVV Vertretungen der MVU, des ZVV, der Transportunternehmen, anderer RVK und ausserkantonalen Gemeinwesen zu den Sitzungen einladen. Diese Vertretungen nehmen mit jeweils einer beratenden Stimme teil. ³ Interessierte Kreise wie Pro Bahn Schweiz, das Konsumentenforum kf Sektion Zurich, Zurich Tourismus, Flughafen Zurich AG usw. konnen zu den Sitzungen eingeladen werden. ⁴ Die RVKZ kann Begehren, die im Fahrplanverfahren berucksichtigt werden sollen, stellen. Die Begehren sind zu begrunden und in Form eines Antrags dem ZVV zu unterbreiten (§ 18 und 19 PVG; § 11 FVV). ⁵ Der RVKZ wird von den MVU das Angebotskonzept unterbreitet (§ 13 Abs. 2 FVV). Die RVKZ informiert die regionalen Institutionen und Interessenvereinigungen uber das Angebotskonzept und fordert diese zur Stellungnahme auf (§ 13 Abs. 3 FVV). Die RVKZ gibt eine konsolidierte Stellungnahme an die MVU ab. ⁶ Nachdem die Fahrplane (Verbundfahrplan-Projekt) offentlich aufgelegt wurden, behandelt die RVKZ die eingegangenen anderungsbegehren und nimmt dazu Stellung. Die RVKZ kann selber anderungsbegehren stellen. Samtliche anderungsbegehren sind dem zustandigen MVU zur Stellungnahme zuzustellen (§ 15 Abs. 2 FVV).
Ausschusse	Art. 6 Die RVKZ kann fur besondere Aufgaben Ausschusse bilden.
Beschlusse	Art. 7 ¹ Fur die Abstimmungen gilt das Kopfstimmenprinzip. Beschlusse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Prasidentin oder der Prasident den Stichentscheid.

⁵ Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 2013 mit anderungen vom 16. April 2014.

² Jedes Mitglied hat das Recht, vor der Beschlussfassung den Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf zu stellen. Über diesen Antrag fasst die RVKZ gemäss Abs. 1 vorstehend Beschluss. Erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf, ist das Ergebnis im Beschlussprotokoll entsprechend festzuhalten.

Art. 8 Das Präsidium bestimmt das Sekretariat. Das Sekretariat ist für die Information der Mitglieder sowie für die Beschlussprotokolle der Sitzungen zuständig. Die Kosten der Sekretariatsarbeiten gehen zu Lasten der Stadt Zürich. Sekretariat

Art. 9 Die RVKZ führt keine eigene Rechnung. Die Entschädigung der Mitglieder ausserhalb der Stadtverwaltung richtet sich nach Art. 3 der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats⁶ (EntschVO GR). Finanzkompetenzen

Art. 10 Für Planungsaufträge im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr sind die MVU verantwortlich. Die RVKZ kann dem zuständigen MVU Begehren zur Grobbeurteilung überweisen. Planungsaufträge

Art. 11 Die Stadtverwaltung informiert die Bevölkerung über die Beschlüsse der RVKZ und ist für die Information und Einbindung der Bevölkerung in das Fahrplanverfahren verantwortlich. Öffentlichkeitsarbeit

Art. 12 Dieses Reglement tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft und wird dem ZVV zur Kenntnis gebracht.⁷ Inkrafttreten

⁶ Gemeinderatsbeschluss vom 2. September 2009 mit Änderungen bis 26. Februar 2014.

⁷ Fassung gem. STRB vom 9. Juli 2014 (650); Inkraftsetzung 16. Juli 2014.